

**Anliegen und Empfehlungen der TeilnehmerInnen aus der öffentlichen Veranstaltung am 28.04.2014
zur Vorstellung des Entwurfes der Leitlinien für die BürgerInnenbeteiligung bei Planungen und Vorhaben der Stadt Graz**

- Stellungnahme der Projektleitung zum Leitlinienbezug und Empfehlung für die weitere Bearbeitung der Anliegen

	Anliegen und Empfehlungen	Stellungnahme der Projektleitung zum Leitlinienbezug	Empfehlung für weitere Bearbeitung
	Zu den Punkten 2. Grundsätze für die Handhabung der Leitlinien; 3. Wesen der Leitlinien; 4. Anwendungsbereich der Leitlinien		
1	Betrifft Seite 7 Rechtzeitige Information „Holschuld“ / BIG als Instrument besser bewerben / junge Menschen müssen besser einbezogen werden. Ich empfehle: Unbedingt verpflichtend in Schulen gehen, demokratische Prozesse müssen geübt werden, nur dann können sie angenommen werden.	Die Einbindung von Zielgruppen, die heute mit „klassischen“ Formaten der BürgerInnenbeteiligung bei Planungen der Stadt selten erreicht werden - z.B. auch junge Menschen - ist eine wesentliche Herausforderung der BürgerInnenbeteiligung. Abläufe im Leitlinienentwurf zielen darauf ab, möglichst „passgenaue“ Beteiligungskonzepte zu konkreten Projekten zu entwerfen mit Angeboten für verschiedene Zielgruppen. Daher auch Konsultationsschritt vorgesehen zu vorgeschlagenen Beteiligungskonzepten der Verwaltung (Punkt 7. S.23) mit konkreten Fragestellungen: Fehlen Zielgruppen? Wie können diese erreicht werden?	„BIG besser bewerben“ an Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit „...an Schulen gehen“; Prüfung erforderlich
2	Betrifft Seite 7 Anliegen, dass auf die Breite der Beteiligung eingegangen wird (generationsübergreifend, Beteiligung „bildungsferner“ Schichten). Weil, BürgerInnenbeteiligung meist eine Sache für Privilegierte ist. Ich empfehle: Einen Teil über erwünschte/mögliche Methoden aufzunehmen.		Begleitende Materialien („Methodenkoffer“) zusammenstellen; ggfls. Empfehlung von Methoden / Formaten
3	Betrifft Seite 8 (Lernen auf dem Weg) Anliegen, dass Stadtteilarbeit/Gemeinwesenarbeit als Umsetzerin im Beteiligungsprozess und als Teil der BürgerInnenbeteiligung. Weil eine „Brücke“ bestehen muss. Ich empfehle, Stadtteilprojekte zu nutzen und zu schaffen als UnterstützerInnen von Bottom-up	Prüfung/Festlegung, wer geeignete Umsetzerin von Beteiligungsprozessen, muss projektspezifisch erfolgen; Rolle von Stadtteilprojekten in Beteiligungsprozessen grundsätzlich möglich.	Augenmerk auf Informationsfluss an Projektverantwortliche: Wo laufen Stadtteilprojekte?
4	Genaue Definition, was die Leitlinien können und was nicht. Wichtig, um falsche Erwartungshaltungen zu vermeiden.	Genaue Definitionen finden sich bereits im Entwurf z.B. in Punkt 3. Wesen der Leitlinien ab S.10, auch in Punkt 4. S.12 und S. 13 Zielsetzung Vorhabenliste, ...	Nach Beschlussfassung Erstellung von übersichtlichen (Kurz-)Infos: Welche Instrumente bieten die Leitlinien für wen?

5	<p>Betrifft Seite 10 Anliegen, dass es zu den Leitlinien auch Standards für den Umgang mit Ideen/Generierungen sonst viel Potential verloren gehen kann. Ich empfehle: Diesbezüglich Erweiterung der Leitlinien.</p>	<p>Die Leitlinien sollen ausdrücklich kein Ideengenerator für neue Projektideen sein (S.10). Grundlegendes Verständnis ist jedoch, dass in Beteiligungsprozessen bei Vorhaben der Stadt Graz, die Perspektive (Anliegen, Anregungen,...) von BürgerInnen ein wichtiges Potential zur Qualitätsverbesserung von Entscheidungen ist.</p>	<p>„Ideengenerator“: Keine Aufnahme in Leitlinienentwurf</p>
6	<p>Betrifft Seite 10 Anliegen, dass es auch die Möglichkeit eines „Ideen-Generators“ gibt. Weil BürgerInnen besonders die selbstverantwortliche Gestaltung ihrer Stadt spannend finden (Stichwort „Banker!“) Ich empfehle: Möglicherweise nicht über Leitlinien, sondern an anderer Stelle (Antragsrecht im Gemeinderat)</p>		<p>„Antragsrecht“: Aufnahme in Umfeldthemen</p>
<p>Zu Punkt 5. Frühzeitige Information über Vorhaben und Planungen - Vorhabenliste</p>			
7	<p>Betrifft Seite 13 Anliegen, dass die Vorhabenliste bitte leicht zu finden ist! Bitte Link auch auf der Seite des Referates für BürgerInnenbeteiligung. Ich suche öfter Veranstaltungen und finde sie oft zu spät. Ich empfehle: Bei Menüpunkt Stadtentwicklung z.B. oder unter Politik oder Leben in Graz. Man sollte die VHL auch über die Suchfunktion finden können</p>	<p>Beabsichtigt ist jedenfalls der Link auf Seite des Referates für BürgerInnenbeteiligung unter www.graz.at Rathaus + Politik BürgerInnen-Beteiligung</p>	<p>Prüfung einer möglichst guten Auffindbarkeit im Zuge der technischen Entwicklung der Vorhabenliste nach der Beschlussfassung.</p>
8	<p>Betrifft Seite 13 Anliegen, dass Beteiligungsprozesse nicht nur im Themenfeld „Bauen“ Platz finden, weil soziale – Stadtentwicklung Thema sein sollte. Ich empfehle: Definition der Vorhaben/Themenkriterien BREIT aufstellen und auch so kommunizieren.</p>	<p>Es ist keine Einschränkung in den Leitlinien auf den Themenbereich „Bauen“ enthalten. Siehe S. 12: „Der generelle Anwendungsbereich der Leitlinien für BürgerInnenbeteiligung ist der eigene Wirkungsbereich der Stadt Graz. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Leitlinien ist das Vorhandensein einer Entscheidungskompetenz eines Organs der Stadt Graz entsprechend den Zuständigkeiten laut Statut (...).“</p>	

9	Anliegen: Exakt definierte Kriterien für Vorhabenliste	Kriterium 1 auf S. 14 ist exakt formuliert.	
10	Anliegen: Kriterium der Vorhabenliste. Weil, (...) dass nicht alles im Sand verläuft. Ich empfehle: Information	Der Kriterienkatalog 2 „Eignung von Vorhaben“ im Kontext der Vorhabenliste ist im Projekt viel diskutiert worden. Es hat sich herausgestellt, dass eine generalisierende Definition der Kriterien „viele Menschen“, „Symbolbedeutung“, „hoher Finanzaufwand“ oder „wesentlicher Eingriff in Umwelt oder Wohnsituation“ nicht möglich ist. Leitlinien geben daher vor, dass „Eignung“ für VL	Aufnahme in Leitlinien: Nochmalige Betonung/Klarstellung durch Kasten neben Kriterium 3 „Kein Vorhaben / kein Projekt kann auf die Vorhabenliste gestellt werden, ohne dass finanzielle Mittel für
11	Betrifft Seite 14 Anliegen, dass die Eignungskriterien präzisiert werden. Weil sonst Willkür besteht. Ich empfehle: Präzisierung ev. nach Vorhabentypen.	a) im Kontext des jeweiligen Projektes / Vorhabens von der Verwaltung geprüft werden, b) der zuständige STS-Referent dem Prüfungsergebnis ggfls. zustimmt und es vertritt, c) weitere mit dem Projekt zuständigkeitshalber befasste übergeordnete Gremien (Stadtsenat Kollegialorgan oder Gemeinderat) eine „Nicht-Eignung“ für die VL in Frage stellen können.	Planung/Vorbereitung vorgesehen sind und/oder Personalressourcen zur Bearbeitung zur Verfügung stehen!“
12	Betrifft Seite 14/15 Anliegen, dass auch Kleinprojekte-Liste verpflichtend an Bezirksamtsrat im Vorhinein übermittelt wird, weil sonst gar keine Information, welche Vorhaben im Bezirk überhaupt geplant sind (derzeitige Formulierungen sind nämlich „schwammig“. Wer formuliert was wichtige/größere/wesentliche Vorhaben sind? Wer entscheidet diese Definition!! Also: Verpflichtend alle Vorhaben und noch schärfer formulieren.	d) Schriftliche Zusätze bei Geschäftsstücken sorgen dafür, dass übergeordnete Gremien bei Beschlussvorlage sehen, ob und mit welchem Ergebnis die Eignung für die VL geprüft wurde. Kriterium 3 Vorhandensein von Ressourcen ist bereits möglichst exakt formuliert.	Allg. „Informationbedarf des BR bei Kleinprojekten“ wird in Umfeldthemen aufgenommen.
13	Betrifft Seite 14 Anliegen, dass die Auswahl der Projekte von Bürgern in Zusammenhang mit dem „Statut“ verstanden wird. Ich empfehle, kurze prägnante Erläuterung, worin das Statut der Stadt Graz besteht und 3 bis 5 Beispiele	Im Statut der Stadt Graz (u.a. veröffentlicht im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes www.ris.bka.gv.at) ist der eigene Wirkungsbereich definiert, in diesem liegen die Entscheidungskompetenzen und -zuständigkeiten städtischer Organe.	Bei Erstellung eines Glossars nach Beschlussfassung Erläuterung zu „eigenem Wirkungsbereich“ und „Statut“ Beispielen prüfen für allgemeine Informationsmaterialien, die nach Beschlussfassung in Vorbereitung bis Herbst erstellt werden sollen.

14	<p>Betrifft Seite 14 ff</p> <p>Anliegen, dass der Prozess grafisch dargestellt wird, also wer gibt Vorhaben auf die Liste; wie können sie trotzdem auf die Liste kommen; wie kann BB gestartet werden; Weil... kann man sich leichter vorstellen</p>		<p>Einfache grafische Darstellung der Gesamtfunktionen Leitlinien soll für allgemeine Informationsmaterialien erarbeitet werden, die nach Beschlussfassung in Vorbereitung bis Herbst erstellt werden sollen</p>
15	<p>Anliegen: Vorhaben der Holding Graz (Linien) auf die Vorhabenliste (z.B. Ausschreibung v. Verkehrsmittel – Trams), weil sonst Bundes- bzw. Landeshoheiten allein bestimmend wirken.</p> <p>Ich empfehle: Über den lokalen Gebietskörperschaftshorizont Graz Instrumente des Appells, Empfehlung, Vorschlag etc. in den Leitlinien zu verankern.</p>	<p>Vorhaben der Holding, denen eine Entscheidung eines Organes der Stadt vorausgeht, sind bereits über diese und die in der Sache befassten zugeordneten Verwaltungsabteilungen von den LL in der Erprobungsphase erfasst.</p> <p>Für „reine“ Vorhaben und Projekte von städtischen Töchtern gelten nach vorliegendem Leitlinienentwurf ab Jänner 2016 (nach Erprobung/Evaluierung ggfls. Adaptierung) die Leitlinien auch.</p>	<p>Aufnahme in Umfeldthemen: Instrumente Appell, Empfehlung, Vorschlag (über Gemeindeforum hinaus)</p>
16	<p>Anliegen, dass auch die Bürger eine Möglichkeit haben ein Projekt auf die Vorhabenliste setzen zu lassen nach vorgegeben Richtlinien.</p>	<p>Projekte/Vorhaben der Stadt, die nicht auf der VL stehen, können auf VL kommen, wenn Beteiligung angeregt wird.</p>	<p>Generieren von neuen Projektideen als Umfeldthema</p>
	<p>Zu Punkt</p> <p>7. Schema: Phasenplanung in einem Projekt mit BürgerInnenbeteiligung</p>		
17	<p>Betrifft Seite 23</p> <p>Anliegen, dass Gestaltungsspielraum präziser formuliert wird, reichen 2 x 2 m² in den z.B. Reininghaus-Gründen als BB Projekt oder muss da mehr möglich sein.</p>	<p>Die Leitlinien Stellen Weichen in Richtung einer gewissenhaften und möglichst frühzeitigen Prüfung eines Gestaltungsspielraumes im konkreten Projekt. Beispielsweise bei der Vorlage eines Geschäftsstückes zur Genehmigung eines Projektes im Gemeinderat muss bereits von der Verwaltung die Prüfung BB möglich oder nicht - auf Basis Gestaltungsspielraum - nachgewiesen werden (siehe Prüfsätze bei</p>	<p>Keine Änderung des Leitlinienentwurfes; Beobachtung Relevanz im Erprobungszeitraum</p>
18	<p>Betrifft 7.</p> <p>Anliegen: ohne Definition d. „Gestaltungsspielraumes“ durch die Stadt ist für mich der Leitlinienentwurf fahrlässig.</p>	<p>muss bereits von der Verwaltung die Prüfung BB möglich oder nicht - auf Basis Gestaltungsspielraum - nachgewiesen werden (siehe Prüfsätze bei</p>	

19	Anliegen: Konkretisierung des Begriffs „ Gestaltungsspielraum “	Geschäftsstücken auf S. 26). Bei Projekten der Stadt, bei denen BürgerInnenbeteiligung bereits seitens der	
20	Anliegen, dass Punkt: „ Gestaltungsspielraum “ näher definiert ist. Weil nach welchen Kriterien entscheidet die Stadt Graz über den Spielraum??	Verwaltung vorgeschlagen wird, muss dem entscheidungszuständigen Organ zudem ein individuelles Beteiligungskonzept zur Entscheidung vorgelegt werden, das auf einem eindeutig definierten Beteiligungsgegenstand (=Gestaltungsspielraum!) beruht. Bei Vorlage zur Beschlussfassung besteht die Möglichkeit der entscheidenden Gremien, den Gestaltungsspielraum zu hinterfragen, den eine/e Einzelreferent/in und/oder die Verwaltung vorschlagen. Ist keine BB bei einem städtischen Projekt angeboten, mit der Begründung „kein oder zu kleiner Gestaltungsspielraum“, dann kann über das Instrument des Antrages von BB eine Prüfung angeregt werden, samt (veröffentlichte) Begründung des/r zuständigen Stadtsenatsreferenten/in bei Ablehnung der Anregung.	
	Zu Punkt 9. Anregung von BürgerInnenbeteiligung		
21	Betrifft Seite 27 Anliegen, dass Pkt. 9 „ Anregung von BürgerInnenbeteiligung “ im Pkt a) ein Projekt aus Transparenzgründen auf der Vorhabenliste stehen sollte, muss möglich sein, wenn a) ein Bezirksratsbeschluss und BürgerInnen-Quorum (eventuell z.B. Bezirksrat mit 2/3 Mehrheit + Quorum Faktor 20.)	Die Anregung, ein städtisches Projekt auf die VL zu bringen kann bereits indirekt über das Instrument „formale Anregung“ <u>von BB</u> erfolgen. wird die Anregung aufgegriffen, muss das Vorhaben auf die VL gestellt werden. Die Entscheidung, ob VL oder nicht liegt nach der Logik des LL-Entwurfes bei dem in der Sache entscheidungszuständigen Gremium/Organ und kann nicht abseits bestehender Korrekturmöglichkeiten des Statutes der Stadt erzwungen werden.	Keine Änderung des Entwurfes; Beobachtung Relevanz im Erprobungszeitraum

22	Anliegen, dass im Anregungsverfahren auch weitere Beiräte dieselbe Stellung erhalten wie der MigrantInnenbeirat, weil das Anregungsverfahren eine echte Beteiligung bedeutet, zumindest Erweiterung um BürgerInnenbeteiligungsbeirat	Der MigrantInnenbeirat wurde bewusst als einziger nach Regelung des Statutes der Stadt Graz gewählter Beirat als Akteur im Anregungsverfahren aufgenommen.	Keine Änderung des Leitlinienentwurfes; Beobachtung Relevanz im Erprobungszeitraum
Zu Punkt 10. Themenbereich Bebauungsplanung laut Raumordnungsgesetz			
23	Betrifft Seite 32 (Bebauungsplanung) Anliegen, dass die Beteiligung der Bürger schon in der Erarbeitung der Beb. Pläne gesichert wird, weil sich ansonsten gegenüber heute faktisch nichts ändert. Ich empfehle: Informationsveranstaltungen <u>rechtzeitig vor</u> Fertigstellung der Bebauungsplanung.	Laut LL-Entwurf kann Anregung von erweiterter BürgerInnenbeteiligung erfolgen. Nachdem das Vorhaben „Erstellung Bebauungsplan-Entwurf“ <u>mind.</u> 3 Monate vor öffentlicher Auflage auf Vorhabenliste gestellt wird, kann erweiterte BB vor Fertigstellung eines BPL-Entwurfes angeregt werden. Prüfung und Entscheidung liegt bei Verw. und zuständigem STS-Referenten.	
24	Betrifft Seite u.a. 22, 30 ff Anliegen, dass Klarstellungen zur Öffentlichkeit von relevanten Gutachten aufgenommen werden, weil dies generell nötig und unterschiedlich gehandhabt wird, z.B. Beb. Plan „Eckertstraße“ Luft-Gutachten. Ich empfehle, generelle Öffentlichkeit; Begründung f. Geheimhaltung (Priv.-Personen-Schutz)	Lt. DI Inninger sollen Kurzfassungen von Gutachten im Erläuterungsbericht zum BPL aufgenommen werden	Aufnahme in Umfeldthemen: Spannungsfeld generelle Öffentlichkeit vs. Amtsgeheimnis oder Datenschutz
25	Betrifft Seite 31 Anliegen, dass das Bebauungsplanvorhaben zumindest beim Start eines Architektenwettbewerbes auf der Vorgehenbasis eines Masterplanes bzw. zumindest 3 Monate vor Beginn der öffentlichen Auflage des Bebauungsplanentwurfes auf der Vorhabenliste angekündigt werden soll.	Bebauungsplan-Vorhaben werden laut Leitlinien-Entwurf mind. 3 Monate vor öffentl. Auflage auf Vorhabenliste gestellt. die Zuständigkeit für die Prüfung, wann frühestmöglich eine Veröffentlichung auf der Vorhabenliste erfolgt, liegt beim Stadtplanungsamt.	

	Zu Punkt 11. Informationsphase, interne Vorbereitung, Pilotphase und Evaluierung		
26	Anliegen, dass genau definiert wird, durch welches Gremium die Evaluierung der LL-Einführung durchgeführt wird. Ich empfehle Einbindung des BBB (Beirat für BürgerInnenbeteiligung)	Bei der Formulierung einer Evaluierung der LL-Erprobung (Siehe S. 34) wurde nicht an eine ausschließlich stadtinterne Durchführung der Evaluierung gedacht.	Rückkopplung Vorschlag Evaluierungsgremium oder externe Evaluierung in der nächsten Sitzung des BBB
27	Betrifft Seite 34 Anliegen, dass die Evaluierung transparent und unabhängig passiert!		Es spricht grundsätzlich nichts gegen die Veröffentlichung eines Evaluierungsberichtes
28	Betrifft Allgemein + Seite 34 Punkt 11 Allgemein-Anliegen, dass die Evaluierung (2014-2015) von einem unabhängigen Experten der Bevölkerung so transparent als möglich gemacht wird (öffentliche Info.-Veranstaltung)		
	Allgemeine Anregungen		
29	Anliegen, dass SchülerInnen und Schüler über Projekte informiert werden, die sie betreffen, z.B. Umgestaltung von öffentlichen Plätzen, Spielplätze, Sportplätze; dieser Wunsch wurde von Schülern genannt		Berücksichtigung im jeweiligen Beteiligungskonzept
30	Anliegen, dass für künftige Vorhabenstypen beispielhaft Beteiligungsverfahren angeführt werden, damit Beteiligung für Verwaltung anschaulicher wird. Ich empfehle: Anhang mit Exemplar. Beteiligungsverfahren,-methoden. PS: Langfristig sollten z.B. f. Beteiligung bei Bebauungsplanungen auch klare Standards (bewährte!) geben.		Begleitende Materialien („Methodenkoffer“) zusammenstellen; ggfls. Empfehlung von Methoden / Formaten
31	Anliegen, dass Information über Vorhaben und Infoabende nicht nur im BIG (BürgerInformationGraz) veröffentlicht wird. Denn das geht oft verloren in Mietshäusern unter Bergen von		Aufnahme in Umfeldthemen: Verbesserung der Information durch die Stadt

	Werbung. Ich empfehle: Bitte auch in der Kleinen Zeitung am Tag der Veranstaltung! Oder Radio.		
32	Anliegen, dass Verantwortliche der Stadt Graz auch entsprechende Schulungen zum Thema Beteiligung erhalten, weil dadurch die Qualität von Beteiligungsprojekten steigt.	S. 33: verwaltungsinterne Informationsangebote über Leitlinien sollen in Vorbereitungsphase erfolgen	Prüfung des Weiterbildungs-Schulungsbedarfs
33	Anliegen, dass bei Neubauten, nicht nur die unmittelbaren Nachbarn verständigt werden. Ich empfehle: Verständigung im Stadtviertel	Einzelbauverfahren nach Stmk Baugesetz sind nicht Gegenstand der Leitlinien	Aufnahme in Umfeldthemen: Einladung zu Infoveranstaltung bei der Bebauungsplanung
34	Weil die Linie 6 angesprochen wurde, empfehle, bei neue angedachten Verlängerungen bei den Endstationen Parkplätze einzuplanen		Weiterleitung an Abt. für Verkehrsplanung
35	Anliegen, dass Investoren sich finanziell an Beteiligungsprozessen beteiligen, um damit Beteiligung tatsächlich zu ermöglichen.	Thema liegt im Spannungsfeld zwischen legitimer Mitfinanzierung des privaten „Auslösers“, einer möglicherweise „schiefen Optik“ (Einflussnahme Privater) bei Mitfinanzierung und dem Erfordernis der inhaltlich unbeeinflussten Durchführung von BürgerInnenbeteiligung im öffentlichen Interesse/Auftrag.	Im Rahmen der LL für BB (vorerst) nicht angedacht.

Diese Liste ist entstanden aus den Inhalten der „Anregungskarten“ (linke Spalte), die von den TeilnehmerInnen der öffentlichen Veranstaltung am 28.04.2014 zur Vorstellung des Leitlinienentwurfes abgegeben wurden. Die Anregungen wurden in der Basisgruppe am 30.04. besprochen. Die Stellungnahme (mittlere Spalte) und Empfehlung (rechte Spalte) wurde von der Projektleitung (Wolf-Timo Köhler und Bernhard Possert) erstellt.

Die Liste wurde in der Sitzung des Lenkungsausschusses am 05.05.2014 besprochen und der Lenkungsausschuss hat der Veröffentlichung nach Beschlussfassung der Leitlinien zugestimmt.